

7./III. 1918

Winte für den Weihnachts- paketverkehr.

Es liegt im eigenen Interesse der Absender und wird Ihnen dringend empfohlen, die Zubereitung der Weihnachtspakete nicht erst in den letzten Tagen vor Weihnachten, sondern je eher desto besser vorzunehmen. Dies gilt auch von Gilpaketen, da die Gilbehandlung nicht in einer schnelleren Beförderung, sondern nur darin besteht, daß solche Sendungen am Bestimmungsorte durch Gilboten bestellt werden.

Eine schnellere Beförderung nebst Zustellung durch besonderen Boten findet lediglich bei dringenden Paketen statt, für die nebst der G. s. und Gilgebühr noch eine besondere Gebühr von Kr. 1.20 zu entrichten ist. In Wien sollen die Pakete zunächst in den Vormittagsstunden aufgegeben werden. Frisches Fleisch, Fische und andere Gegenstände, die Fett oder Feuchtigkeit abgeben, müssen in Holzstiefeln oder Körben verpackt sein. Bloße Paketumhüllungen sind nicht zulässig. Leinwandverpackung höchstens dann, wenn die Gegenstände zunächst gegen Witterungen u. dgl. gesichert und in Stroh oder Papier fest eingeschlagen und dann erst mit Leinwandumhüllung versehen werden. Von der Verpackung unverbäufelter Gegenstände, wie insbesondere Wild, Geflügel u. dgl. ist während der bezeichneten Zeit mit Rücksicht auf die Gefahr des Abreisens zu tunlichst abzusehen. Die Adresse ist wenn möglich auf ein weißes Papier zu schreiben, das seiner ganzen Fläche nach auf die Sendung zu legen ist. Adressfahnen sind aus starkem Wappendruck, Pergamentpapier, Leder, Holz oder fetter Leinwand herzustellen und haltbar zu befestigen. In jede Sendung soll eine Abschrift der Adresse hinterlegt werden. Bei bezahlungspflichtigen Sendungen ist der Inhalt in jenen Gattungen und Mengen zu bezeichnen, nach denen die Verzehrungssteuer berechnet wird, und zwar sowohl auf der Wechseltabelle als auch auf der Sendung (zum Beispiel Kalb, Fleisch 2½ Kilogramm oder Rebhühner 3 Stück). Sendungen mit leicht verderblichem Inhalte sind mit der Bezeichnung „Verderblich“ zu versehen.